

Amtsblatt

Nr. 31

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) zwischen dem Landkreis Göttingen und der Flecken Adelebsen	485
Jagdsteuersatzung für den Landkreis Göttingen Festsetzung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden	487

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Gleichen

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit	488
Hauptsatzung	492

Stadt Herzberg am Harz

B-Plan Nr. 6 "Am Heuer", 6. Änderung	497
B-Plan Nr. 064 "Auf der Gehre", 1. Änderung	499

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss 2020	501
----------------------	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Fischereigenossenschaft Münden

Änderung der Satzung	502
----------------------	-----

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	512
---	-----

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik
gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Flecken Adelebsen
vertreten durch den Bürgermeister
Burgstraße 2
37139 Adelebsen

im Folgenden: **Flecken Adelebsen**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Flecken Adelebsen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Servicestelle Statistik des Landkreises führt regelmäßig für den Flecken Adelebsen eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.
- (2) Der Landkreis stellt dem Flecken Adelebsen statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit Bevölkerungs- und Strukturdaten sowie eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik auf Ortsteilebene nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Fortzügen; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

- (1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten gemäß § 1 Abs. 4 NStatG (vgl. Bevölkerungsstatistiksatzung im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Göttingen vom 25.07.2019, S. 685 ff).
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).
- (3) Die Einzeldaten werden verschlüsselt und ohne Klartextnamen ausgewiesen.

- (4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistikgesetz vom 25.07.2019 und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG, der DSGVO und des Statistikgeheimnisses nach §16 BStatG.

§ 3 Kleinräumige Gliederung

- (1) Der Aufbau, die Fortführung und die Nutzung kleinräumiger Gliederungssysteme unterhalb der Stadtebene sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.
- (2) Die Gliederung von Straßen zu Ortsteilen im Flecken Adelebsen geht aus dem Einwohnerverfahren hervor und wird in Form eines Straßenverzeichnisses von der Servicestelle Statistik bei den KDG jährlich abgefragt.

§ 4 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter § 1 genannten Auswertungen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der jeweils ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 08.12.2021

Adelebsen, den 24.05.2022

Gez.

Gez.

Marcel Riethig
Landrat

Holger Frase
Bürgermeister

Jagdsteuersatzung für den Landkreis Göttingen
Festsetzung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden

Gemäß § 3 Abs. 5 der Jagdsteuersatzung¹ für den Landkreis Göttingen vom 08.12.2016 gelten als Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden 75 % des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis mit Ausnahme der Stadt Göttingen ergibt.

Die Auswertung der ab dem 01.04.2022 gültigen Pachtpreise aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis Göttingen mit Ausnahme der Stadt Göttingen hat einen durchschnittlichen Jagdwert von 11,07 € ergeben, sodass der Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden auf volle Euro nach kaufmännischen Grundsätzen gerundete Wert auf **8,00 € je ha** festgesetzt wird.

Dieser Wert gilt ab dem 01.04.2022 und wird alle 5 Jahre neu festgestellt. Eine neue Berechnung erfolgt zum 01.04.2027.

gez. Marcel Riethig

¹ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 56/2016 S. 1138

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Gleichen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen kommunalen Verfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Gleichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Grünanlagen, Erholungsanlagen, innerörtliche Gewässer und Uferanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

(3) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.

(4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4 Tiere

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten aufsichtsfähigen Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes

a) unbeaufsichtigt herumläuft;

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

d) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

Die Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 bleibt hiervon unberührt und ist insbesondere bei gefährlichen Hunden zu beachten.

(2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen insbesondere auf Feuerlöschteichen im Gemeindegebiet ist verboten, solange die Eisfläche von der Gemeinde nicht freigegeben ist.

§ 6 Hausnummern

(1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen.

§ 7 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren,
- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen – ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
- e) alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

§ 3,

§ 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und c,

§ 4 Abs. 2,

§ 4 Abs.3,

§ 5,

§ 6,

§ 7

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 10
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichen, den 24.05.2022

gez. Otter
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Gleichen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gleichen". Sie hat ihren Sitz in der Ortschaft Reinhausen.
- (2) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften mit ihren Gemarkungen:

Beienrode

Benniehausen

(einschl. des Gebietes der Gemarkung Groß Lengden süd-östlich des Staatsforstes Radolfshausen)

Bischhausen

Bremke

(einschl. Gemarkung Elbickerode)

Diemarden

Etzenborn

Gelliehausen

Groß Lengden

(ohne das Gebiet süd-östlich des Staatsforstes Radolfshausen)

Ischenrode

Kerstlingerode

(ohne die Flurstücke "Am Bahnhof" und "Birkenweg" der Flur 1 - s. Anlage)

Klein Lengden

Reinhausen

Rittmarshausen

(einschl. der Flurstücke "Am Bahnhof" und "Birkenweg" der Flur 1, Gemarkung Kerstlingerode - s. Anlage)

Sattenhausen

(einschl. Gemarkung Riekenrode)

Weißborn

Wöllmarshausen

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gleichen zeigt in Silber zwei grüne Hügel, rechts mit einem viereckigen, zinnengekrönten roten Turm, links mit einem roten Rundturm mit blauem Spitzdach besetzt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Gleichen sind blau und rot. Die Flagge der Gemeinde Gleichen besteht aus zwei gleichbreiten Längsstreifen mit dem Wappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Gleichen und die Umschrift "Gemeinde Gleichen, Landkreis Göttingen".

§ 3 **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde Gleichen mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner*innen über die Homepage der Gemeinde Gleichen unter www.gleichen.de sowie nachrichtlich über das gemeindliche Mitteilungsblatt bzw. durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner*innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Rates/Verwaltungsausschusses/Ortsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Dabei haben die Einwohner*innen Gelegenheit, zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5 **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter*innen der Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter*innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen.

- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet den/die Antragsteller*in über die Art der Erledigung.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an den zuständigen Fachausschuss überweisen.

§ 7 Ortsräte

- (1) In allen Ortschaften werden Ortsräte gebildet. Die Zahl der Ortsratsmitglieder ist abhängig von der Einwohnerzahl. Sie beträgt in Ortschaften bis 1.000 Einwohner fünf Ortsratsmitglieder, in Ortschaften mit mehr als 1.000 Einwohnern sieben Ortsratsmitglieder.
- (2) Maßgeblich für die Feststellung der Einwohnerzahl ist für den Fall, dass Ortsratswahlen zeitgleich mit den Gemeinderatswahlen durchgeführt werden, der Tag, der gem. § 177 Abs. 2 NKomVG für die Gemeinderatswahl festgelegt wird
- (3) Für den Fall, dass die Wahl von Ortsräten wegen fehlender Kandidatinnen/Kandidaten scheitert, wird gem. § 96 NKomVG je ein/e Ortsvorsteher*in und ein/e Stellvertreter*in durch den Gemeinderat bestellt.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 65 Abs. 1 NKomVG sind sie nicht zu berücksichtigen.

§ 8 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Umfang und Inhalt der in § 93 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben der Ortsräte werden wie folgt abweichend geregelt:

Die Unterhaltung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Straßenbeleuchtung werden als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister zugeordnet.

- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem/der Ortsbürgermeister*in die notwendigen Maßnahmen an. Der/Die Ortsbürgermeister*in hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Ortsrates gem. § 94 Abs. 1 Nr. 1-8 NKomVG werden wie folgt abweichend geregelt:
Das Anhörungsrecht der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 NKomVG gilt nicht für die Ziffern 7 und 8. Die Ortsräte sind zusätzlich zu hören bei der Übertragung der Hilfsfunktion für die Verwaltung in der Ortschaft, soweit diese Aufgabe nicht von dem/der Ortsbürgermeister*in übernommen wird. Die Hilfsfunktionen werden in einer Dienstanweisung festgelegt, die vom Rat beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder des Ortsrates sind gleichzeitig mit dem Rat, Verwaltungsausschuss oder Ratsausschuss zu informieren.
- (5) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister*in und Bürgermeister abzustimmen.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern dafür kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen werden in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Auslegung wird im Amtsblatt des Landkreises Göttingen unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gemacht. Auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung ist hinzuweisen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.gleichen.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Abs. 1 bis 3 werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen nachrichtlich veröffentlicht.
- (4) Einladungen mit verkürzter Ladungsfrist (Eilfälle) werden im Internet und nach Möglichkeit nachrichtlich im Göttinger Tageblatt veröffentlicht.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen/Einwohnern sowie von Beschäftigten/Bediensteten der Gemeinde Gleichen sind nur zulässig, wenn diese Personen zuvor (schriftlich) eingewilligt haben.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelungen eingehalten werden.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gleichen vom 01.01.2012 außer Kraft.

Gleichen, den 24.05.2022

gez. Otter
Bürgermeister

Bekanntmachung

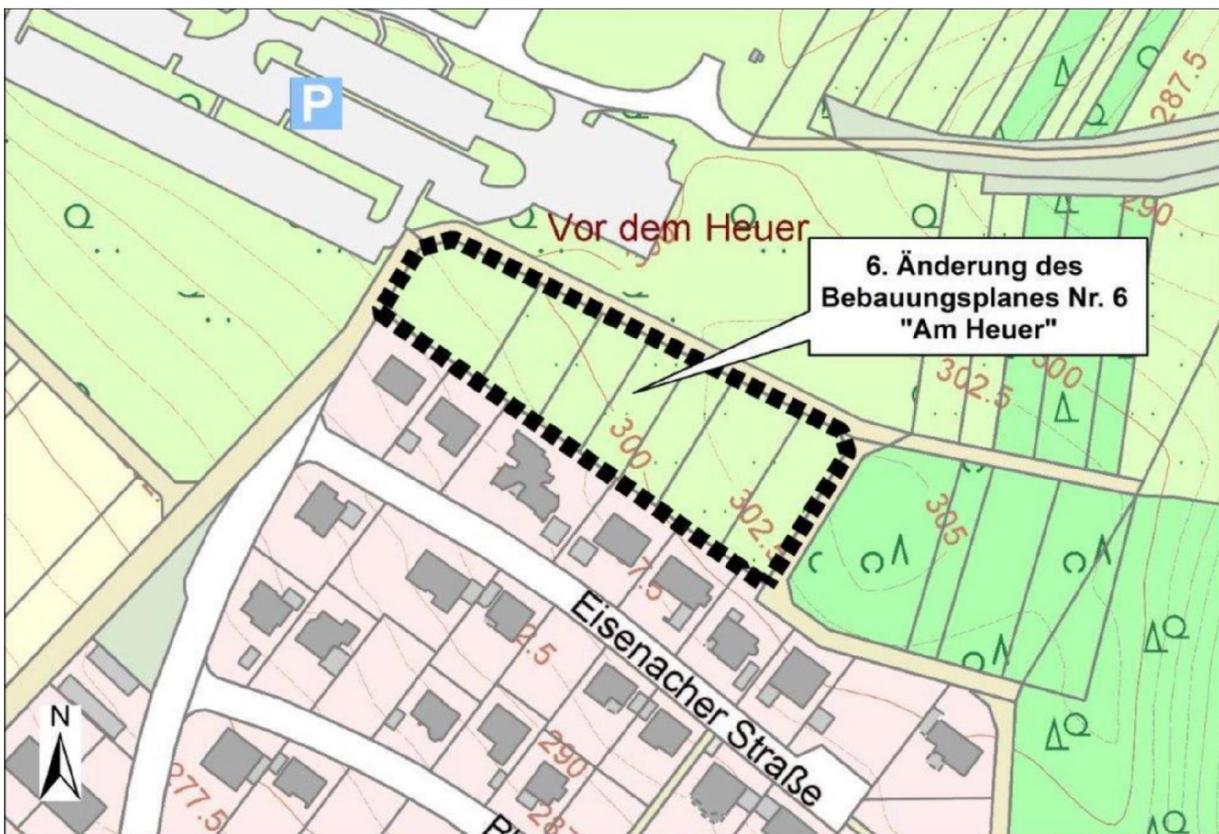
Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Heuer“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Heuer“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB beschlossen. In der Sitzung am 04.05.2022 hat der Verwaltungsausschuss der Entwurfsplanung einschl. Entwurfsbegründung zugestimmt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Änderungsplanung ist es, durch die Änderung der Zweckbestimmung der Grünfläche von „Grabeland, privat“ in „Hausgärten“ die Nutzung der Grundstücksflächen sowohl gärtnerisch als auch zur Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. Gartenhäuser, Gewächshäuser und Freisitze bis zu einer bestimmten Größe, zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung liegt im Norden der Kernstadt Herzberg am Harz unterhalb der Kliniken Herzberg / Osterode und umfasst die Flurstücke 188 bis 194, Flur 2, Gemarkung Herzberg am Harz und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) entnommen werden.



Gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Heuer“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

15.06.2022 bis einschlich 14.07.2022
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 15.06.2022 auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Einsichtnahme verfügbar.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen die allgemeinen und aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten sind. Damit der notwendige Abstand zwischen Personen eingehalten werden kann, wird empfohlen, Termine zur Einsichtnahme unter Telefon-Nr. 05521/852-852 zu vereinbaren.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner

Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufzustellen. Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss der Entwurfsplanung einschl. Entwurfsbegründung zugestimmt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Änderungsplanung ist es, für das geplante Wohnprojekt mit dem Schwerpunkt „Service-Wohnen / Betreutes Wohnen“ eine größere Grundstücksausnutzung, nur bezogen auf Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie deren Zufahrten, zu ermöglichen und eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Gebäudelänge zuzulassen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 98/37, 98/38, 98/44 und 652/361 sowie teilweise die Flurstücke 98/55 und 639/354, Flur 27, Gemarkung Pöhle, und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) entnommen werden.



Gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

15.06.2022 bis einschlich 14.07.2022
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 15.06.2022 auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Einsichtnahme verfügbar.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen die allgemeinen und aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten sind. Damit der notwendige Abstand zwischen Personen eingehalten werden kann, wird empfohlen, Termine zur Einsichtnahme unter Telefon-Nr. 05521/852-852 zu vereinbaren.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner

Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2020
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2020 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

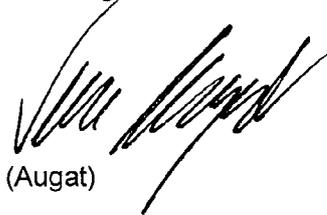
Der Jahresabschluss 2020 (ohne die Forderungsübersicht) und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

03.06.2022 bis 14.06.2022

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.08, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.05.2022

Der Bürgermeister



(Augat)

Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Münden

Die Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Münden hat in ihrer Sitzung am 26.04.2022 beschlossen, dass die Satzung vom 19.03.1999 (veröffentlicht am 01.05.1999 in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen), in die nachstehende Form geändert wird. Die Satzungsänderung der Fischereigenossenschaft Münden wurde vom Landkreis Göttingen als Aufsichtsbehörde am 12.05.2022 nach § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG)¹ genehmigt.

¹ Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. 1978, 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Satzung

der

Fischereigenossenschaft Münden Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Leser dieser Satzung werden vorab darauf hingewiesen, dass der Lesbarkeit halber die Satzung mit der Bezeichnung von Funktionen, Amtsträgern usw. ausschließlich in der männlichen Form verwendet werden. Dabei sind aber immer Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

§ 1

Bereich, Name, Sitz

1. Die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk Weser 1-

- Fulda von km 87,710 bis Zusammenfluss mit der Werra (km 108,780)
- Werra von km 76,600 bis Zusammenfluss mit der Fulda (km 89,000)
- Weser ab Zusammenfluss von Werra und Fulda bis km 44,860 linke Seite
- Weser ab Zusammenfluss von Werra und Fulda bis km 45,640 rechte Seite
- Diemel vom Überfallwehr (an Fa. Krebs) bis zur Einmündung in die Weser

ist der gesetzliche Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für den vorgenannten Bezirk.

2. Ihr Name lautet „Fischereigenossenschaft Münden“.

!..

3. Sitz der Genossenschaft ist Hann. Münden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis (Anlage) ersichtlichen Fischereiberechtigten. Das Teilnahmemaß der einzelnen Mitglieder an Nutzen und Lasten der Genossenschaft sowie ihr Stimmrecht richten sich nach den im Mitgliederverzeichnis für sie ausgewiesenen Anteilen.

§ 3

Organe

Organe der Fischereigenossenschaft sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern. Einer der Beisitzer ist gleichzeitig Schriftführer.
2. Für die Beisitzer werden zwei stellvertretende Beisitzer gewählt. Ist ein Beisitzer verhindert an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, wird vom Vorsitzenden ein stellvertretender Beisitzer eingeladen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt; für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen. Wieder-

/..

wahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Teilnehmers gewählt.

Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der Stimmrechte der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Bei anderen als Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt.

5. Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten vom Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet.

Ihre Namen und Anschriften sind nach der Wahl unverzüglich schriftlich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen

6. Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.

§ 5

Vergütung des Vorstandes

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben für die ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
2. Der erste Vorsitzende erhält eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung. Daneben erhalten die Vorstandsmitglieder für jede Vorstandssitzung ein Sitzungsgeld. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

./.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Fischereigenossenschaft und hat das Mitgliederverzeichnis zu führen.
2. Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind der erste oder zweite Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Stellvertreter befugt. Sie haben ihren Namen als Unterschrift unter dem der Fischereigenossenschaft zu zeichnen.
3. Im Übrigen gilt für Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes § 28 Nds. FischG.
4. Über Ausgaben bis 1.000,00 € im Einzelfall kann der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter alleine entscheiden. Über Ausgaben, die 1.000,00 € übersteigen, entscheidet der Vorstand in beschlussfähiger Zusammensetzung.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zur Sitzung ein, so oft die Geschäftslage es erfordert. In allen Fällen kann auch mündlich oder fernmündlich und mit kürzerer Frist geladen werden.
Auf Antrag eines jeden Vorstandsmitgliedes muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und zwei weitere Beisitzer anwesend sind.

l..

3. Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgebenden Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Den Beschluss des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzustellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift kann von jedem Vorstandsmitglied eingesehen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung in jedem Kalenderjahr mindestens einmal ein. Sie soll alljährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zu übermitteln. Wird diese Frist nicht gewahrt, kann über die Anträge nur erörtert und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmrechte der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Zur Teilnahme der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Mitglieder können sich durch Dritte mit Vollmacht vertreten lassen, die der Schriftform bedarf. Ehegatten und/oder Lebenspartner gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied der Fischereigenossenschaft nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt hat. Die Zahl der Vollmachten, die ein einzelner Vertreter auf sich vereinigen kann, wird auf zwei begrenzt.

/..

§ 9

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung, Abstimmungen, Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt des Weiteren über
 - die Satzung und Änderung der Satzung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Verpachtungen im Fischereibezirk,
 - Erstellung des Haushaltsplanes,
 - Verwendung von Überschüssen,
 - Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
 - Wahl der Abschlussprüfer.

2. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmen besitzen als diejenigen, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

3. Über die Satzung und Änderungen der Satzung darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit min. 2/3 aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Besitzen die anwesenden und vertretenen Mitglieder weniger als 2/3 aller Stimmrechte, so ist eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu ihr können die Mitglieder schon vor der ersten Versammlung für den Fall geladen werden, dass in dieser nach Satz 1 keine Abstimmung stattfinden kann. Die Ladungen zu beiden Versammlungen können miteinander verbunden werden. Für die zweite Mitgliederversammlung gilt das Erfordernis des Satzes 1 nicht. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

4. Zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedarf es eines Beschlusses, für den die Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte gestimmt haben (qualifizierte Mehrheit).

/..

5. Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Aus der Niederschrift müssen die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und deren Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes ersichtlich sein.
Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

§ 10

Rechnungsführer

1. Der Rechnungsführer der Fischereigenossenschaft wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen der Genossenschaft sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisungen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.
3. Die Aufgaben der Rechnungsführung können durch ein Steuerbüro erledigt werden, sofern die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

§ 11

Wirtschaftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Das Wirtschaftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb des Kalenderjahres für das Wirtschaftsjahr die Jahresrechnung der Fischereigenossenschaft aufzustellen. Die Prüfung führen die gewählten Abschlussprüfer durch.

/..

3. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind an die Mitglieder zu übersenden. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen.
4. Die Verwendung der Ausgaben und Einnahmen für die Erhebung von Beiträgen richtet sich nach §§ 35, 36 Nds. FischG.

§ 12

Fischfang durch Mitglieder

Jedes einzelne Mitglied der Fischereigenossenschaft hat einen Anspruch auf Erteilung **einer** Erlaubnis zum Fischfang mit zwei Handangeln.
Der Erlaubnisschein kann für einen Vorzugspreis, der vom Vorstand festgesetzt wird, erworben werden.

§ 13

Bekanntgabe von Satzung und Änderung

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung oder einer geänderten Satzung mit Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 14

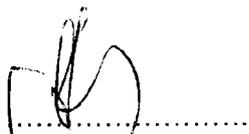
Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft Münden / Weser I erfolgen nur im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises Göttingen.

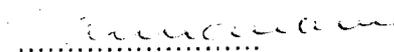
./.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2022 beschlossen. Sie tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Hann. Münden, 26.04.2022



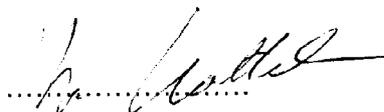
Vorsitzender
Ronald Schminke



stellv. Vorsitzender
Ernst – August Hannemann



Beisitzer
Ronald Ellermeyer



Beisitzerin (Protokollführerin)
Irmtraud Nottelmann



Beisitzer
Klaus Schweinberger

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Osterode am Harz, 12.05.2022

Die vorstehende geänderte Satzung der Fischereigenossenschaft Münden wird hiermit gem. § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG)¹ genehmigt.

im Auftrage



Kobold



¹ Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88))

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 7 vom 23.02.2006 S. 77) hat die Verbandsversammlung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird		
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	56.110,00 €
	in den Aufwendungen auf	54.450,00 €
	Jahresüberschuss	1.660,00 €
im Vermögensplan	in den Einzahlungen	345.300,00 €
	in den Auszahlungen	345.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 265.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Zweckverbandes beträgt 23.000,00 €
und ist gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung wie folgt aufzubringen:

Landkreis Göttingen	11.500,00 €
Samtgemeinde Radolfshausen	5.750,00 €
Gemeinde Seeburg	3.450,00 €
Stadt Duderstadt	1.150,00 €
Samtgemeinde Gieboldehausen	1.150,00 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Seeburg, 10.02.2022

Martin Bereszynski
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Arne Behre
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde des in § 4 festgesetzten Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 265.000,00 Euro ist erfolgt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht. Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. mit § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 08.06.2022 bis einschl. 24.06.2022 bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seeburg, 25.05.2021

gez. Bernd Knöchelmann
Stellvertr. Verbandsgeschäftsführer